

Mitteilungen.

Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom.

Auf die gründende Versammlung in der Pfingstwoche 1928, worüber in dieser Zeitschrift 2, 477 berichtet wurde, folgte in den Tagen vom 18. bis 22. Februar 1929 eine Reihe von Sitzungen des Ständigen Komitees und des Direktionsrats des Instituts. An den Beratungen des Direktionsrats nahmen unter dem Vorsitz des Präsidenten Scialoja teil:

Professor Rabel (Deutschland),
 Exz. Poulet als Vertreter von Minister Destrée (Belgien),
 Da Fonseca Hermes als Vertreter von Exz. Raoul Fernandes
 (Brasilien),
 Sir Cecil James Barrington Hurst (Großbritannien),
 Professor Garrigues als Vertreter von Professor Sanchez Roman
 (Spanien),
 Professor Colin (Frankreich),
 Justizminister Professor Rocco (Italien),
 Botschafter Matsuda, Vertreter von Exz. Adatci (Japan),
 Exz. Giannini, Vertreter von Präsident Loder (Niederlande),
 Professor Rundstein (Polen),
 Antoniadé, Vertreter von Minister Titulescu (Rumänien),
 Gesandter Sjöborg, Vertreter von Minister Unden (Schweden).
 Ferner in Vertretung des Völkerbundes: Conte Pauluccide Calboli
 und Buero, für das Internationale Arbeitsamt Cabrini, für das
 Institut für geistige Zusammenarbeit Dr. Raymond Weiß
 sowie der Generalsekretär des Instituts Professor De Francisci.

Der Generalsekretär bemerkt in seinem Bericht über die bisherige Tätigkeit des Instituts, daß dem Institut lebhaftes Sympathien von allen Seiten zuströmen. Seit der Einweihung des Instituts wurde das Sekretariat eingerichtet und zunächst mit einem sehr beschränkten Personal gearbeitet. Das Bibliotheksgebäude befindet sich im Bau; man hofft, es im Herbst in Benutzung nehmen zu können. Verhandlungen mit der italienischen Regierung über die Zuteilung der diplomatischen Immunität an die Ratsmitglieder des Instituts und die höheren Beamten sind im Zuge. Die Regierungen wurden von der Eröffnung und dem Arbeitsprogramm des Instituts in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung und Anregungen gebeten. Zahlreiche Bücher, Gesetzsammlungen und dergl. sind dem Institut von den Regierungen schon zugegangen. Auf Grund einer von unserem Berliner Institut übermittelten bibliothekarischen Liste wurden die grundlegenden wissenschaftlichen Privatrechtswerke der verschiedenen Länder erworben, soweit sie im Buchhandel greifbar sind.

Zufolge einer Fühlungnahme mit dem Institut für geistige Zusammenarbeit ist ein Verzeichnis sämtlicher Vereinigungen und Institute in Ausarbeitung, die sich in den verschiedenen Ländern mit juristischen Fragen beschäftigen. Der Bericht hat ferner die wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts, über die sofort die Rede sein wird, vorbereitet. Für freiwillige Mitarbeit wird den Herren Dr. Michele Lanza, Mario Matteucci, Avocat, Dr. Claudio Baldoni, Dr. Serafino Cerulli-Irelli gedankt.

Der Direktionsrat befaßte sich mit einer Reihe von Verwaltungsfragen. Die vom Institut vorgesehenen Untersekretäre werden zwei verschiedenen Nationen

angehören und nach dem Ablauf ihrer auf drei Jahre festgesetzten Amtszeit durch Angehörige anderer Nationen ersetzt werden. Die erste Wahl wird nach weiterer Vorbereitung in der nächsten Zeit erfolgen. Die Remuneration des Personals wurden festgelegt und das Budget für die Jahre 1928/29 beschlossen.

Was die Arbeiten des Instituts anbelangt, so beschäftigte man sich zunächst

I. mit der **Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts**. Die Leser dieser Zeitschrift (vgl. von Flotow I, 68; Frenzel I, 550) wissen, daß nach den in Stockholm 1927 abgeschlossenen Arbeiten der Internationalen Handelskammer die Wirtschaftliche Sektion des Völkerbundes eine Reihe von hervorragenden Sachverständigen berufen hat, die am 16. April 1928 Entwürfe zu einer einheitlichen Wechselordnung, einer einheitlichen Scheckordnung und je einem zugehörigen Abkommen über internationales Privatrecht, Vorbehalte und anderes fertiggestellt hat (Drucksachen des Völkerbundes, Wirtschaftliche Sektion, C 175 M 54, 1928 II). Die Entwürfe schließen sich mit Veränderungen an die Haager Konvention von 1912 an, unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Internationalen Handelskammer. Nach der Gründung des römischen Instituts hat der Völkerbund im Oktober 1928 das Institut um seine Meinungsäußerung über diese Entwürfe ersucht, während er gleichzeitig die Regierungen zur Erklärung darüber einlud, ob sie auf Grund der Entwürfe eine Diplomatenkonferenz beschicken wollten. Da diese Konferenz für einen nahe bevorstehenden Zeitpunkt beabsichtigt ist, war Eile geboten. Infolgedessen hat in diesem Ausnahmefall der Präsident des Instituts an Ort und Stelle ein Komitee von Sachkennern berufen, unter denen sich die Professoren Vivante und Navarrini und mehrere Mitglieder des römischen Kassationshofs befanden. Nach einer Reihe von Sitzungen wurde ein Bericht verfaßt, der nunmehr dem Direktionsrat vorlag. Das Komitee machte eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen zur Redaktion und auch zur Sache. Sein Hauptaugenmerk richtete es entsprechend der Anregung des Präsidenten Scialoja auf das Verhältnis zu den angloamerikanischen Rechten.

Nach allen vorangegangenen internationalen Beratungen herrschte fast allgemein der Eindruck vor, daß die Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts sich auf die Länder des sogenannten kontinentalen Rechts, d. h. des europäischen Kontinents, Südamerikas, Japans usw., beschränken und darauf verzichten müsse, die Länder der angloamerikanischen Rechte einzubeziehen. Ein solcher resignierter Entschluß, der immerhin die bisherige Buntscheckigkeit zugunsten bloß zweier großer Systeme beseitigen würde, war namentlich durch das Referat von J. Jitta 1923 bestärkt worden. Er schien um so weniger vermeidlich, als von englischer Seite immer aufs neue die recht entschieden abweisenden Erklärungen der britischen Delegation im Haag von 1910 und 1912 wiederholt worden sind. Insbesondere machte die zusammenfassende Kritik der Haager Wechselrechtskonvention durch Chalmers in seinem Handbuch und in dem von ihm mit F. Huth Jackson 1923 erstatteten Bericht tiefen Eindruck. (Der Bericht wie die von Jitta, Franz Klein und Lyon-Caen sind in dem „Braunen Buch“ des Völkerbunds Comité Economique C 487 M 203 1923 II E 106 enthalten; vgl. ferner den Rapport sur l'oeuvre de la Section Economique Genève 27 C E I 41 (1927 II 43) p. 43 und den Rapport au Conseil sur la 21. Session vom 1. April 1927 C 103 M 48 (I) 1927 II (23) p. 19, Anmerkung der Sachverständigen R. Dawson und Alwyn Parker.)

Das italienische Komitee tritt nun für einen erneuten energischen Versuch ein, die Länder des englischen Rechts heranzuziehen, und bereitet ihn durch eine eingehende Stellungnahme zu den einzelnen Streitpunkten vor. Es äußert sich vornweg hierzu wie folgt:

„Zweifellos sind, wie es wiederholt hervorgehoben worden ist, die Hindernisse einer Verschmelzung der kontinentalen Gesetzgebungen mit denen des angelsächsischen Typus sehr schwer. Die Unterschiede, die jedem Vergleich der beiden Systeme entgegenreten, sind fast entmutigend, da das angelsächsische System selbst im Wechselrecht den Grundsätzen und dem Geiste des Common Law folgt, mehrere Formvorschriften, die

andere Länder aufstellen, vernachlässigt und eine Vielgestalt des Inhalts und eine Freiheit des Handelns anerkennt, die nicht ohne Gefahr von Ländern zugelassen werden können, wo die Überlieferung und die Gewohnheit fehlen, die das rechtliche und wirtschaftliche Leben der Angelsachsen beherrschen.

Eine solche Verschiedenheit der Auffassung — die man leicht durch eine Liste der Eigentümlichkeiten des angelsächsischen Rechts auf dem Gebiet des Wechsels veranschaulichen könnte — erklärt die Haltung der englischen Delegierten auf der Haager Konferenz und rechtfertigt auch zum Teil die Tendenz des Expertenkomitees, das, wie ausgesprochen worden ist, vor allem die kontinentalen Gesetze berücksichtigt hat.

Bei aller Würdigung der Schwierigkeiten, die sich einer Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Wechsels entgegenstellen, ist es aber doch angezeigt, fest entschlossen die Richtung zu befolgen, daß man, wenn auch erst allmählich und durch wiederholte Annäherungen, zu gemeinsamen Regelungen gelange. Der Direktionsrat hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1928, als er die Vereinheitlichung allgemein behandelte, die Gefahr hervorgehoben, die man läuft, wenn ein starres kontinentales System geschaffen wird, dem angelsächsischen entgegengesetzt derart, daß es nachher viel schwieriger würde, zwischen den beiden Systemen Berührungspunkte zu finden. Die von dem Expertenkomitee übernommene Regelung dürfte diese Gefahr nicht vermeiden.“

Die allgemeine Stellungnahme wird so zusammengefaßt:

- „1. Das Ziel der einheitlichen Regelung muß das sein, die Rechtssätze für einen den verschiedenen Staaten gemeinsamen Typus des Wechsels festzusetzen, der speziell zur internationalen Zirkulation bestimmt ist; dabei können andere Typen von Papieren vorläufig in den verschiedenen Staaten in Gebrauch bleiben.
2. Jedenfalls müssen in einer der einheitlichen Ordnung beigefügten Konvention die Punkte bezeichnet werden, in denen den Vertragsstaaten die Befugnis vorbehalten wird, Vorschriften in Abweichung von den Grundsätzen der Ordnung einzuführen.
3. Um Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden, sollten die Vertragsstaaten sich in der Konvention verpflichten, falls sie von diesen Vorbehalten Gebrauch machen, den anderen Vertragsstaaten den Wortlaut ihrer abweichenden Rechtssätze bekanntzugeben.
4. In dem Entwurf der einheitlichen Ordnung kann man gewisse Grundsätze des angelsächsischen Rechts annehmen, die die wesentlichen Züge der Ordnung nicht verändern, aber die Kluft zwischen diesem Recht und dem kontinentalen System verringern können.“

Das Ergebnis der Bemühungen ist sehr interessant. Die Verfasser kommen in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Punkte zu dem Schluß, daß die Entwürfe auch für England und die Vereinigten Staaten annehmbar sind. In einzelnen wichtigen Punkten werden dagegen Konzessionen an diese Staaten befürwortet. Diese Punkte sind insbesondere folgende:

1. Zu Art. 1 und Art. 74 werden Zugeständnisse hinsichtlich der Wechselklausel befürwortet. Hierüber ist in diesem Heft oben S. 242 (Vorbemerkung zur Abhandlung Ulmer) besonders gesprochen.

2. Zu Art. 9 „ist bemerkt worden, daß die englische Gesetzgebung auch den Ausschluß der Haftung (des Ausstellers) für die Zahlung zuläßt, ein Fall, der übrigens in der Praxis nicht häufig sein wird, da diese Klausel dem Wechsel fast jeden Wert benimmt. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß diese Regel durch das englische Gesetz (sect. 16 n. 1) wie durch das amerikanische (§ 111 des Gesetzes von New York) sanktioniert ist, dürfte, falls die Vertreter des angelsächsischen Systems auf die Aufrechterhaltung Gewicht legen sollten, diese Einzelheit nicht als ein unübersteigliches Hindernis anzusehen sein, zumal solche Wechsel sehr schwer eine internationale Zirkulation erlangen würden.“ Hingegen wird zum Entwurf der Scheckordnung Art. 6 eine solche Freizeichnung abgelehnt. Im

Innern des Landes könnten natürlich auch solche Papiere zirkulieren, die nicht der einheitlichen Ordnung entsprechen.

3. Zu Art. 22 Abs. I: Die Frist von sechs Monaten könnte verlängert werden.

4. Zu Art. 24. Es ist unbedenklich, daß der Aussteller auf seine Gefahr das Datum offenlassen darf und gewissermaßen durch ihn bevollmächtigt der Inhaber es ausfüllt.

5. Zu Art. 25 kann ein Vorbehalt für England und die anderen Staaten aufgenommen werden, der den Inhaber nicht zwingen soll, eine Teilzahlung anzunehmen.

Dagegen verteidigen die Verfasser:

zu Art. 1: die Ablehnung des Wechsels auf den Inhaber, der dem zugelassenen

Blankoindossament praktisch nahekommt, aber juristisch nicht gleichkommt, wegen des zu erwartenden Widerstandes der Kontinentalstaaten;

zu Art. 15: die Entscheidung des Entwurfs zugunsten der gutgläubigen Indossatäre eines gestohlenen oder getäuschten Wechsels, weil der entgegenstehende englische Rechtssatz zu langen und häufig schwierigen Nachforschungen nötigt, die die Zirkulation des Wechsels behindern;

zu Art. 18: die Beibehaltung des Indossaments mit der Klausel „Wert zur Sicherheit“ oder „Wert zum Pfande“, wobei aber ein Vorbehalt in Aussicht genommen werden könne;

zu Art. 22: die feste Frist zur Vorlegung von Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellt sind.

Zu Art. 37 wird darauf hingewiesen, daß die Bedenken von Chalmers gegen die einheitliche feste Frist zur Vorlegung zur Zahlung durch den Entwurf zur Anhangskonvention beseitigt sind, wonach auf das Gesetz des Zahlungsortes verwiesen wird. Auch zu Art. 53 wird die Unerheblichkeit der bloßen persönlichen Verhinderungen zur Vorlegung, Protesterhebung usw. gegenüber dem englischen Recht, das nur „reasonable diligence“ verlangt, unterstützt. Ebenso werden gebilligt Art. 69, 72—73 bis; ferner zur Scheckordnung Art. 16 die zweite Empfehlung des Haager Entwurfs.

In der zwei Sitzungen umfassenden *B e r a t u n g* wurde es vielfach begrüßt, daß man sich bemühe, auch die Länder des englischen Rechts in die Vereinheitlichung einzubeziehen, auf die der größte Teil des Wechselverkehrs der Erde entfällt, trotzdem nach ihrer weitreichenden inneren Vereinheitlichung durch das englische Gesetz und den amerikanischen Uniform Act allerdings dort eine vollständige Neuordnung nicht leicht erwartet werden kann.

Der Direktionsrat beschloß, dem Völkerbund zu erklären, daß nach Ansicht des Instituts der Entwurf der Experten der Ökonomischen Sektion eine taugliche Grundlage für eine diplomatische Konferenz ist, und nach Genf den Bericht des italienischen Komitees sowie die Protokolle der Sitzungen des Rats als Material zu übermitteln.

II. Auf das Programm seiner künftigen Arbeiten stellte das Institut sodann das **Recht der Alimente**. Durch den Migration Service war die Aufmerksamkeit des Instituts auf die Schwierigkeiten gelenkt worden, welche aus der Verschiedenheit der Gesetzgebungen hinsichtlich der Unterhaltspflicht hervorgehen, falls ein Familienmitglied auswandert und eine neue Staatsbürgerschaft erwirbt, oder wenn mehrere Familienmitglieder in verschiedene Länder auswandern und verschiedene Staatsbürgerschaft annehmen. Das Sekretariat hat ein rechtsvergleichendes Studium begonnen und wird es im Einvernehmen mit dem Internationalen Arbeitsamt durchführen. Auch die juristische Unterkommission des Komitees für den Kinderschutz wird sich in ihrer Versammlung vom 15. April mit dem Gegenstand beschäftigen.

III. Endlich beschloß das Institut die Frage in Angriff zu nehmen, ob das **Recht des Warenkaufs** einer materiellen Vereinheitlichung zugeführt werden kann. Rabel erstattete einen vorläufigen Bericht, gemäß dem beschlossen wurde, sich auf die internationalen Käufe zu beschränken und die Probleme voranzustellen, die sich von der praktischen Seite her lösen lassen. Rabel wird im Institut für ausländisches und internationales Privatrecht mit seinen Mit-

arbeitern einen begonnenen rechtsvergleichenden Bericht vervollständigen, der den Mitgliedern des Direktionsrats von Rom aus in französischer Übersetzung zugehen wird. Mit dem Gegenstand wird sich vielleicht zum Teil auch die Kommission beschäftigen, die nach der 6. Internationalen Privatrechtskonferenz von der niederländischen Regierung eingesetzt wurde und in erster Reihe die Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts des Kaufs zu beraten hat. Von den Ergebnissen hofft der Rat bis zu seiner nächsten Zusammenkunft zu erfahren, wo das Thema weiterbehandelt werden wird.

Im übrigen wurde in Aussicht genommen, von Fall zu Fall, wo sich in den vielfältigen Bemühungen anderer Stellen eine Lücke zeigt, *Übersetzungen* von Gesetzen in eine der fünf offiziellen Sprachen des Instituts zu veranstalten. Von einem eigenen *Publikationsorgan* sieht das Institut zunächst ab. Von den Verhandlungen werden die Zeitschriften der verschiedenen Länder Kenntnis geben, wie es eben auch hier geschieht.

Herr *Da Fonseca Hermes* verlas einen Bericht von *Raoul Fernandes*, der die Tätigkeit Südamerikas und der panamerikanischen Konferenzen auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung zusammenfaßt. Dieser Bericht ist als Auszug aus dem Sitzungsprotokoll gedruckt worden. Er überreicht auch ein Memorandum von Professor *Bevilaqua* über die internationale Vereinheitlichung des Privatrechts und das brasilianische Obligationenrecht. Einen Auszug hieraus teilen wir im folgenden Artikel mit.

Die nächste Sitzung des Rats soll gegen Ende des Jahres 1929 stattfinden.

E. R.

Das brasilianische Obligationenrecht und die Möglichkeit der Rechtsvereinheitlichung.

Aus dem Bericht von *Clovis Bevilacqua* über die internationale Vereinheitlichung des Privatrechts an das Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (siehe die vorstehende Mitteilung) sei der Hauptteil wiedergegeben, der sich mit dem Verhältnis des brasilianischen ZGB. zum Problem der Rechtsvereinheitlichung beschäftigt. Die Auffassung des allbekannten brasilianischen Rechtslehrers und Verfassers des Entwurfs des ZGB. von 1898 kennenzulernen, ist von allgemeinem methodischen Interesse.

Das brasilianische Obligationenrecht ist geregelt durch das Handelsgesetzbuch von 1850, mit dessen Reform der Nationale Kongreß soeben beschäftigt ist, sowie durch den *Codigo civil (ZGB.)* von 1916 und die folgenden Sondergesetze:

Dekret Nr. 434 vom 4. Juli 1891, das die Regelung der Aktiengesellschaften zusammenfaßt und die betreffenden Bestimmungen des HGB. ersetzt;

Dekret Nr. 177 A vom 15. September 1893 über Schuldverschreibungen (*Debentures*);

Dekret Nr. 149 B vom 20. Juli 1893 über die Inhaberschuldverschreibungen, teilweise geändert durch das ZGB. Art. 1505—1511;

Dekrete Nr. 979 vom 6. Januar 1903 und Nr. 1637 vom 5. Januar 1907 über die landwirtschaftlichen und gewerblichen Verbände und die Genossenschaften;

Gesetz Nr. 2024 vom 17. Dezember 1908 über die Reform des Konkursgesetzes;

Gesetz Nr. 2044 vom 31. Dezember 1908 über Wechselrecht;

Dekret Nr. 2591 vom 7. August 1912 über den Scheck;

Dekret Nr. 2681 vom 7. Dezember 1912 über die Haftung der Eisenbahnen;

Dekret Nr. 3708 vom 10. Januar 1919 über die Haftung aus Arbeitsunfällen;

Dekret Nr. 14593 vom 31. Dezember 1920 betreffend die Aufsicht über inländische und ausländische Versicherungsgesellschaften.

Die Hauptrechtssätze enthält das ZGB. Das HGB. bringt dazu nur besondere Vorschriften.